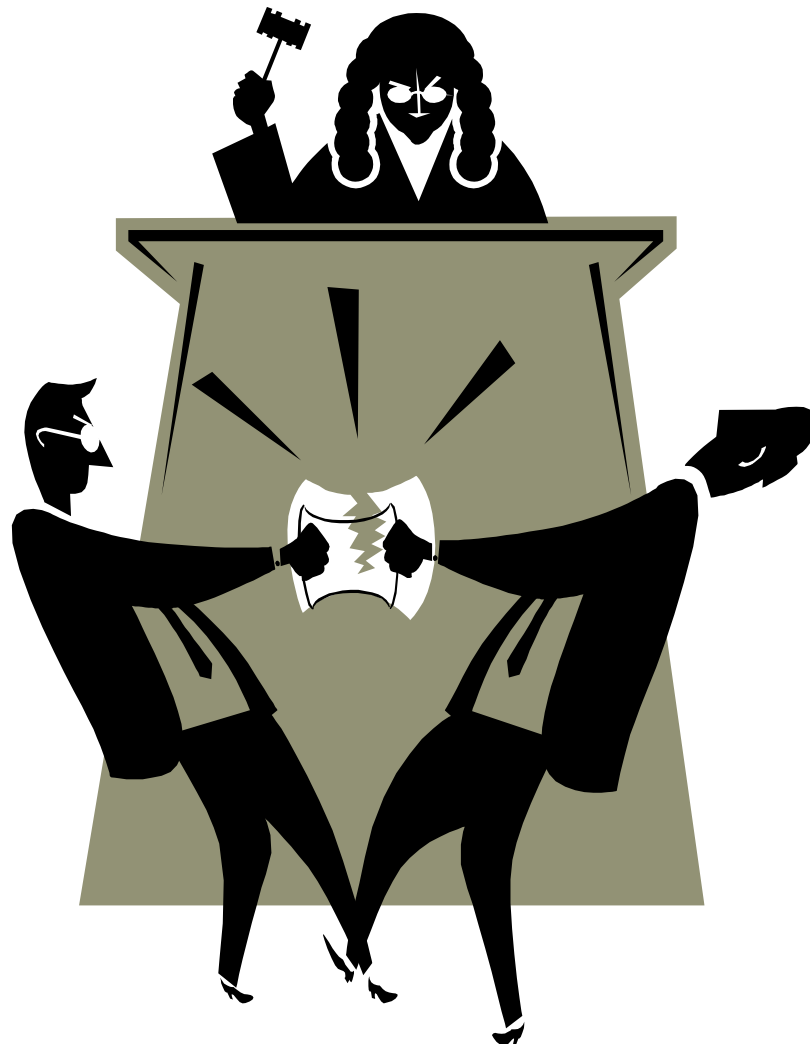


Rechtliche Aspekte der sportlichen Jugendarbeit

Rechte und Pflichten, Aufsichtspflicht, Versicherungen
(Stand April 2008)



Einleitung

Jeder verantwortungsbewusste Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Jugendleiter, Betreuer, Übungsleiter, Trainer,...) muss wissen, in welchem rechtlichen Rahmen sich seine Tätigkeit abspielt, welche Möglichkeiten ihm gegeben, aber auch, welche Grenzen ihm gesetzt sind.

Es wird in diesem Skript von ehrenamtlich tätigen, volljährigen Jugend-Mitarbeitern ausgegangen.

Darin ist beschrieben, wie das **Gesetz** das Verhältnis zwischen Jugendleiter, Eltern und Verein regelt. Hiervon kann aber durch gemeinsame Vereinbarungen (mündlich, schriftlich, telefonisch) abgewichen werden, so dass Rechte und Pflichten eingeschränkt oder erweitert werden. Solche abweichenden Vereinbarungen haben meistens vor den hier aufgezeigten gesetzlichen Regelungen Vorrang.

Entgegen der landläufigen Meinung bedarf ein Vertrag nur in den seltensten Fällen der Schriftform.

Aus Beweisgründen ist es jedoch immer sinnvoller, Abkommen schriftlich bzw. unter Zeugen zu schließen.

Dieses Skript mag allen in der Jugendarbeit Tätigen helfen, ihre Aufgaben zu erfüllen, ohne sich dabei im Dschungel der Paragraphen zu verirren. Es soll in den wichtigsten Bereichen, in denen sich Jugendarbeit und Recht treffen, einen Überblick über die derzeit gültigen Regelungen geben. Nebenbei fließen an den geeigneten Stellen noch etliche Beispiele und Tipps aus der Praxis für die Praxis ein, um speziell jüngeren Mitarbeitern in der Jugendarbeit den Einstieg zu erleichtern und um eine gewisse Sicherheit zu schaffen. Generell sollte sich jeder vor Augen führen, dass er eine hohe Verantwortung übernommen hat, der er gerecht werden muss.

Die weit verbreitete Floskel, man stehe "mit einem Bein im Gefängnis" ist einfach falsch, wenn man gewisse Grundsätze der Aufsichtspflicht beachtet und seinen gesunden Menschenverstand benutzt!

Einen 100%igen Schutz vor Unfällen gibt es in der sportlichen Jugendarbeit sowieso nicht.

Es bringt sicher nichts, alle nachher aufgeführten Beispiele auswendig zu lernen und ihr Eintreten abzuwarten, denn man kann sowieso nie so kompliziert denken, wie es plötzlich kommt.

Es ist viel wichtiger, das Prinzip der Aufsichtspflicht oder Haftung verstanden zu haben und sich auf sich selber zu verlassen, statt irgendwas zu machen, nur weil "es jeder macht". Etwas Falsches wird nicht dadurch richtig, dass es viele machen!

Diese Broschüre soll versuchen, den jeweiligen Jugendleiter für kritische Situationen zu sensibilisieren, damit er richtig darauf reagieren kann.

Besonderer Dank gilt den Sportfreunden Sigi Holland (Bundes-/Landestrainer Judo i.R.) und Wolfgang Schreiner (Heimleiter der BLSV-Liegenschaft Inzell), die mich an ihrem reichen Erfahrungsschatz in der Jugendarbeit teilhaben ließen.

Viel Spaß und Erfolg mit Euren Jugendlichen und keinen Konflikt mit dem Gesetz!

Miesbach, im April 2008

Sascha Dieterich

Worterkklärungen

Obwohl versucht wurde, in dieser Broschüre möglichst wenig juristische Fachbegriffe zu verwenden, lässt sich dies nicht immer verhindern. Hier eine Erläuterung:

Zivilrecht

Das sog. "Bürgerliche Recht" (steht vor allem im BGB), was die Rechtsbeziehungen Privater untereinander regelt. Gegen viele zivilrechtliche Ansprüche kann man sich versichern, so dass man letztlich "ungeschoren" davon kommt.

↳ Vertragsrecht, Schadensersatzrecht, Auftragsrecht,

Strafrecht

Regelt (hauptsächlich im Strafgesetzbuch) alles, was strafbar ist und damit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzw. ein Strafurteil nach sich zieht (Diebstahl, Körperverletzung, ...). Dagegen kann man sich nicht versichern. Vorsicht also mit der Einstellung "Mir kann nichts passieren, ich bin ja versichert".

Bei den meisten Schadensfällen sind beide Rechtsgebiete betroffen: Wenn ich jemandem grundlos die Nase breche, hafte ich auf Schmerzensgeld und Schadensersatz (Zivilrecht) und habe mich wegen Körperverletzung (Strafrecht) strafbar gemacht.

Direkter Vorsatz

Wissen und Wollen der Tatumstände, d.h. der "Täter" weiß, was passieren wird und will das auch so.

↳ Trainer lässt Spieler gegen eine Wand rennen, extra damit sie sich verletzen.

Bedingter Vorsatz

Der "Täter" weiß, was passieren wird und will das zwar nicht, nimmt es aber billigend in Kauf ("na, wenn schon").

↳ Trainer setzt einen Spieler mit Muskelanriss ein, wobei er den Riss des Muskels zwar nicht will, der Riss ihm aber egal wäre.

Beide Arten des Vorsatzes werden straf- und zivilrechtlich gleich behandelt. Dagegen kann man sich nicht versichern!

Grobe Fahrlässigkeit

Das außer Acht lassen elementarster Verhaltensregeln, d.h. jeder halbwegs vernünftige Trainer hätte erkannt, was passieren könnte und der "Täter" erkennt das entweder nicht oder geht blauäugig vom Nichteintritt aus ("passiert schon nichts"):

↳ Trainer hängt Spieler an Turnringe, zieht sie bis zur Hallendecke hoch und lässt sie da 20 Klimmzüge machen

Einfache Fahrlässigkeit

Das außer Acht lassen der notwendigen Sorgfalt, "wie es jedem mal passieren kann". Dagegen ist man als Jugendleiter im Sportverein gewöhnlich versichert.

1 Die Rechte des Jugendleiters

1.1 Gegenüber dem Sportverein

1.1.1 Kündigungsrecht

Die Tätigkeit als Jugendleiter kann von diesem jederzeit gekündigt werden, d. h. er teilt dem Verantwortlichen (i. d. R. dem Vorstand des Vereins) mit, dass er ab sofort oder ab einem bestimmten Zeitpunkt seine Jugendleiterfunktion nicht mehr wahrnimmt. Er ist hierbei an keinerlei Fristen oder Zeitpunkte gebunden (Trainerverträge meist mit abweichenden Regelungen); nur darf er seine Mannschaft/Gruppe nicht in schwierigen Situationen im Stich lassen.

Bsp.: Spieler verletzt sich schwer. Man kann jetzt nicht kündigen und heimfahren. Abstiegsgefahr o.ä. ist hingegen keine schwierige Situation im Sinne des Gesetzes.

1.1.2 Aufwendungsersatz

Aufwendungen sind all jene Ausgaben in Geld, die der Jugendleiter für die Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht (z. B. Kosten für Porto, Telefonanrufe, Schreibmaterialien, Kopierer, ...). Vor größeren Ausgaben (15 Lederbälle) Rücksprache mit Verantwortlichen halten! Er kann sogar von seinem Verein einen Vorschuss auf die zu erwartenden regelmäßigen Ausgaben verlangen. Er ist nämlich nicht verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu verauslagern.

Aufwendungen werden nur gegen entsprechende Quittungen ersetzt! Über den Verbleib von Vorschüssen ist genau Rechenschaft abzulegen!

1.1.3 Vertretungsmacht

Der Jugendtrainer ist - in bestimmten Grenzen - auch Vertreter seines Vereins; er darf bestimmte Verträge im Namen und auf Rechnung des Vereins abschließen, also ohne dass er selbst Vertragspartner wird und damit irgendwelche Verpflichtungen übernimmt. Der Umfang der Vertretungsmacht sollte mit dem Verein möglichst vorher klar ausgemacht werden.

Sicherheitshalber immer möglichst klar dazu sagen bzw. dazuschreiben (z. B. auf Rechnung/Quittung), dass die Sachen nicht für sich, sondern für den Verein eingekauft, bestellt etc. werden. Ist sich der Jugendtrainer nicht sicher, ob er diese

oder jene Bestellung aufgeben darf, lieber die Finger davon lassen und sich erst das O.K. des Vereins (i.Allg. des Vorstands) holen.

1.1.4 Versicherung

Jede vom Sportverein bestellte Aufsichtsperson (muss weder ein Übungsleiter, noch ein Vereinsmitglied sein) ist in der Regel über ihren Verein unfall-, rechtsschutz- und haftpflichtversichert. Außerdem hat jede Aufsichtsperson ihrerseits Anspruch auf Freistellung von bestimmten Ansprüchen bei Aufsichtspflichtverletzungen seinerseits gegen den Verein (siehe unten). Bei der Vielzahl der möglichen Versicherungsverträge sollte jede Aufsichtsperson bei ihrem Verein nachfragen, wogegen er jetzt genau bis zu welcher Höhe versichert ist. Versichert ist man auf jeden Fall auf dem direkten Weg zu und von Veranstaltungen (Training, Heim-, Auswärtsspiel).

1.2 Gegenüber den Jugendlichen

Das Weisungs- und Bestimmungsrecht (abgeleitet aus dem Erziehungsrecht der Eltern) dient dazu, einen geordneten und sicheren Ablauf der Trainingsstunden, Camp-Aufenthalte, Ausflüge etc. zu ermöglichen. Der Übungsleiter muss schließlich die Möglichkeit haben, sich gegenüber den Jugendlichen durchzusetzen. Er kann aber nur das verlangen, wozu der Jugendliche im Rahmen seiner Mitgliedschaft verpflichtet ist und nicht anfangen, die Jugendlichen (womöglich gegen den Willen der Eltern) weltanschaulich, parteipolitisch oder sexuell zu erziehen.

Bsp.: Er darf im Rahmen eines Trainingslagers nicht die Teilnahme an einem Gottesdienst verlangen. Anders sähe das bei konfessionellen Sportvereinen (z. B. DJK) oder einem Ferienaufenthalt des "Bundes der deutschen katholischen Jugend" aus.

Absolut tabu ist das Züchtigungsrecht! Nach der Änderung des § 1631 II BGB ("Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.") durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Kindererziehung ist selbst Eltern die Züchtigung ihrer Kinder untersagt.

1.3 Gegenüber dem Arbeitgeber

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben in Bayern gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit. Dies wird im

bayerischen Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit geregelt.

Das Antragsformular mit dem Gesetzestext kann auf der Homepage der **Bayerischen Sportjugend** abgerufen werden (www.bsj.org). Der Antrag auf Freistellung muss vom Maßnahmeträger der Veranstaltung - z. B. der Bayerischen Sportjugend oder einer ihrer Untergliederungen – bestätigt werden und dann über die Bayerische Sportjugend mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Arbeitgeber gestellt werden.

Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweichliches betriebliches Interesse entgegensteht.

Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf bayerische Beamte und in einem bayerischen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen. Ähnliches steht für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Verordnung über Sonderurlaub (§14). Nach den Verordnungen über Urlaub/Sonderurlaub haben bayerische Beamte und Richter (§13 BayVO...) und Bundesbeamte und -richter (§§ 7, 8 BVO...) Anrecht auf Fortzahlung der Bezüge.

1.4 Gegenüber dem Finanzamt / Sozialversicherung

Übungsleitervergütungen (Lizenz nicht erforderlich, gilt auch für Betreuer) bis zu einer Höhe von € 2.100,- pro Jahr (= 175,- pro Monat) sind nicht einkommenssteuerpflichtig (§ 3 Nr. 26 EStG), müssen aber bei der Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Die Einkünfte aus allen Betreuer-Tätigkeiten sind zusammen zu rechnen. Dabei sind auch Fahrtkostenzuschüsse zu berücksichtigen. Werbungskosten darf man natürlich erst ansetzen, wenn sie die 2.100,- € übersteigen. Sollte ein Betreuer bei einem Verein in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen (400-€-Job), so kann der Freibetrag steuerrechtlich zusätzlich gezahlt werden.

Sollte der Betreuer mehr als 2.100,- € pro Jahr verdienen, so stellt sich die Frage, ob er im speziellen Einzelfall als angestellt oder selbständig gilt.

ACHTUNG: Angestellte Beschäftigte Übungsleiter sind im Gegensatz zu selbständigen sozialversicherungspflichtig!!

Gemäß dem „Berufsgruppenkatalog“ der Sozialversicherungen sind Kriterien für die Selbständigkeit, wenn der ÜL das Training eigenverantwortlich durchführt und dabei Dauer, Lage und Inhalte selber festlegt, insbesondere, dass er sich wegen Nutzung der Sportanlage selbst mit anderen Beauftragten des Vereins abstimmen muß. Ferner sprechen Kriterien wie eine geringe Vergütung sowie ein geringer zeitlicher Umfang für Selbständigkeit des nebenberuflichen ÜL.

Indizien für ein Beschäftigungsverhältnis sind hingegen die vertraglich fixierte durchgehende Bezahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie ein Weihnachtsgeld oder wenn der ÜL seinen

Urlaub mit dem Verein abzustimmen hat.

Bsp.: Angestellter ÜL arbeitet weniger als 15 Stunden pro Woche und verdient nicht mehr als 575,- € pro Monat (400,- + 175,-), womit es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Ggf. sind dann vom Verein Pauschalbeträge zur Krankenversicherung in Höhe von 10% und zur Rentenversicherung in Höhe von 12% zu entrichten (z.B. Hausfrau, die als Angestellte des Vereins regelmäßig Gymnastik-Kurse o.ä. macht).

Bsp.: Falls o.g. ÜL eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausübt, so entsteht aufgrund der Additionsregelung in § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (z.B. normaler Arbeitnehmer mit Halbtagsstelle bei irgendeinem Arbeitgeber gibt als Angestellter des Vereins regelmäßig Gymnastik-Stunden).

Bsp.: Jugendtrainer hält 3x die Woche 1,5 Stunden außerhalb der Ferien (= 9 Monate) Training und erhält dafür 1.296,- € Honorar (9 Monate x 4 Wochen x 3 Tage x 2 Unterrichtseinheiten x 6,- €). Zusätzlich erhält er vom Verein pauschal 50,- € pro Monat Fahrtkosten (9x 50,- € = 450,- €). Da er im Jahr nur 1.746,- € „verdient“ hat, muss er dies zwar angeben, aber nicht versteuern. Er ist auch nicht sozialversicherungspflichtig (das dürfte der Standardfall eines Jugendtrainers sein, der gegen geringes Entgelt eigenverantwortlich Training hält; selbst wenn der Trainer im Einzelfall mehr verdient, so wird er in der Regel in keinem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zum Verein stehen; die über den Freibetrag hinausgehenden Beträge müsste er allerdings versteuern).

FAZIT: Der „normale“ Jugendbetreuer, der 3x in der Woche sein Jugendtraining hält und am Wochenende auf Wettkämpfe mitfährt, wobei er sein Training weitgehend selber gestaltet und nur für die Stunden bezahlt wird, die er auch hält (keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, kein Urlaubsanspruch, ...), gilt als selbständig, so dass er alle Einkünfte unter 2.100,- € steuerfrei behalten kann und alles darüber versteuern muß (er kann's natürlich auch steuerwirksam spenden). Sozialversicherungspflichtig ist er nicht!

2 Die Pflichten des Jugendleiters

2.1 Inhalt der Arbeit

Die Vereine/Verbände haben meist in ihren Satzungen oder Ordnungen bestimmte pädagogische Leitsätze (Programmsätze, Grundsätze, Zielvorgaben) festgelegt, die für ihre Arbeit bestimmend sein sollen. Der Jugendleiter, der ja durch seinen Einsatz in der Jugendgruppe den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele maßgeblich unterstützt, ist daher verpflichtet, seine Jugendarbeit im Rahmen dieser Grundsätze zu gestalten.

Bsp.: So kann sich ein Basketball-Jugendleiter nicht darauf versteifen, im Training nur zu basteln oder jede Woche ein Saufgelage zu veranstalten.

Bsp.:

Jugendordnung (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.)

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Bayerischen Sportjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der BLSV-Satzung.

Jugendordnung (Deutscher Basketball Bund e.V.)

Präambel

Der Deutsche Basketball Bund e.V. gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht, und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die nachfolgende Jugendordnung.

Darüber hinaus gebietet das Erziehungsrecht der Eltern Zurückhaltung insbesondere bei politischen, weltanschaulichen und sexuellen Themen. Eltern reagieren (zurecht) bei jeder Art der "Einmischung" in die Erziehung sehr empfindlich.

2.2 Weisungsgebundenheit

Um die pädagogischen Leitsätze zu konkretisieren, können dem Mitarbeiter in der Jugendarbeit, z. B. dem Jugendtrainer, wesentlich konkretere Weisungen gegeben werden.

Bsp.: So kann der Verein bestimmen, dass zu Turnieren immer 2 Trainer/Betreuer pro Mannschaft mitfahren müssen, oder dass sich Spieler bei Ausflügen etc. keinesfalls von der Mannschaft entfernen dürfen.

Verstößt der Trainer eigenmächtig gegen ihm erteilte Weisungen, so kann es passieren, dass er bei Unfällen oder Schäden alleine haftet.

Der Jugendtrainer darf von derartigen Weisungen nur abweichen, in denen er das Einverständnis des Vereins nicht einholen kann, aber sofort handeln muss und zu erwarten ist, dass der Verein sein Einverständnis gegeben hätte.

Bsp.: Hat sich bei einem Turnier ein Spieler so schwer verletzt, dass einer der zwei Trainer mit ihm das Krankenhaus aufsuchen muss, so kann der andere Trainer verständlicherweise nicht so lange warten, bis ihm ein Ersatztrainer geschickt wird. Er kann die Mannschaft in diesem Turnier also alleine weiter betreuen. Sollte sich allerdings ein weiterer Spieler schwer verletzen, so muss der Trainer (abhängig vom Alter der Spieler und sonstigen Umständen) notfalls das Spiel abbrechen und alle Spieler mit ins Krankenhaus nehmen. Sicherer ist immer, den Spieler durch professionelle Rettungskräfte (Tel. 19222) abholen zu lassen.

Bei der Überlegung, ob der Verein einer Abweichung von seinen Weisungen zugestimmt hätte, ist immer Vorsicht geboten! Falls etwas schief geht, hätte der Vorstand bestimmt "nie" zugestimmt.

2.3 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Jugendtrainer ist verpflichtet, seinem Verein über seine Arbeit, besondere Vorkommnisse in der Gruppe, mit Eltern oder irgendwelchen anderen Dritten unaufgefordert zu informieren. Dies betrifft insbesondere Unfälle und Sachschäden im Training bzw. im Wettkampf und Beschwerden der Eltern. Will der Verein vom Jugendtrainer einen Bericht über seine Arbeit und seine Mannschaft, muss er die gewünschte Auskunft erteilen.

2.4 Herausgabepflicht

Vom Verein geliehene Gegenstände (Taktikboard, Markierungshemden, Geldtasche, ...) muss der Jugendtrainer selbstverständlich spätestens auf Verlangen zurückgeben. Gleiches gilt für errungene Pokale, Geldpreise, o.ä.

2.5 Höchstpersönlichkeit

Der Jugendtrainer kann seine Aufgaben und Pflichten mit Ausnahme untergeordneter Hilfsdienste unter seiner Aufsicht, ohne Zustimmung des Vereins nicht auf andere Personen übertragen. Der Verein kann u. U. ein erhebliches Interesse an der Höchstpersönlichkeit (insbesondere fachliche, charakterliche Qualifikation) haben.

Bsp.: Jugendtrainer Egon fährt in den Ferien doch lieber selber in den Urlaub, statt mit seiner U18-Jugend weiblich ins Trainingslager. Er schickt deshalb den als Grabscher bekannten Herrenspieler Hans als einzigen Erwachsenen mit. Oder der Jugendtrainer setzt einen Minderjährigen als Trainer ein.

In solchen Fällen kann den Jugendtrainer bei Schäden der volle Haftungsanspruch treffen.

2.6 Aufsichtspflicht (www.aufsichtspflicht.de)

Sie ist die zentrale und wichtigste Pflicht jeder Person, die aktiv in der Jugendarbeit tätig ist. Unabhängig von aller rechtlichen Begründung und Bedeutung der Aufsichtspflicht ist der Jugendleiter gegenüber seinem eigenen Gewissen, gegenüber seinen Jugendlichen und ihren Eltern und gegenüber der Öffentlichkeit für das Wohl und das rechte Tun seiner Mannschaft/Gruppe verantwortlich; d.h. er hat mit Überlegung, Voraussicht und Sachkenntnis immer auf das Wohl seiner Jugendlichen wie auch auf das Wohl Dritter bedacht zu sein und dafür gerade zu stehen, wenn er dieser Verantwortung nicht entspricht.

Besonders tragisch ist daher, dass der Gesetzgeber zwar bis hin zum Luftbaden so gut wie alles in unserem Leben normiert hat, Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Minderjährige sucht man in Gesetzestexten aber vergeblich. Deswegen ist man auf die Interpretation durch Gerichte angewiesen, die Aktionen immer erst im Nachhinein und damit für den Betroffenen eigentlich immer zu spät beurteilen.

Was aber nicht stimmt, ist der häufig zitierte Satz "Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand". Diese Fehlmeinung kommt wohl eher daher, dass viele juristische Laien mit völligem Unverständnis reagieren, wenn sie in irgendeiner Boulevardzeitschrift in der Rubrik "Leser, Dein Recht" vom Amtsgericht Mühlidemmelberg vermeintlich "genau ihren Fall" in zwei Zeilen lesen und ihr Gericht dann anders entscheidet.

Speziell bei der Aufsichtspflicht sei daher vor Urteilen gewarnt: Sie treffen jeweils nur den Einzelfall und lassen sich zwar grob, keinesfalls aber komplett auf andere Fälle übertragen. Es gibt keine zwei identischen Aufsichtsrechts-Fälle!

Im allgemeinen reicht vernünftiges Denken und Handeln, verbunden mit Sachkunde und Erfahrung, um gar nicht erst in eine brenzlige Situation zu kommen.

2.6.1 Bedeutung des Begriffs

Allgemein gesagt ist Aufsichtspflicht die Pflicht, Jugendliche so zu beaufsichtigen, dass sie

- ◆ weder selbst einen Schaden erleiden (körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger, seelischer Art, sowie Sachschäden, die ihnen durch Dritte oder durch sich selber entstehen können),
- ◆ noch irgendeinem anderen (Dritten) Schaden zufügen.

Sie beginnt mit der Ankunft des ersten Jugendlichen und endet mit dem Gehen des letzten. Daraus folgt die Pflicht des Jugendleiters zur Pünktlichkeit (ggf. ist nach Ende der Trainingseinheit noch zu warten, bis alle Kinder abgeholt wurden). Sollte ein pünktliches Erscheinen nicht möglich sein, ist auf jeden Fall für Ersatz zu sorgen, bis der Jugendleiter erscheint. Sollte ein Vertretung nicht zu finden sein, so ist das Training bei **allen** Jugendlichen abzusagen (ggf. Telefonkette mit Check beim Letzten der Kette).

2.6.2 Allgemeine Faktoren zur Bestimmung der Aufsichtspflicht

Über folgende Punkte muss sich ein Jugendleiter möglichst schon vor Beginn jeder Maßnahme (Training, Camp, Ausflug etc.) klar sein. Eine durchdachte Planung vor jeder Maßnahme schafft schon im Vorfeld viele Probleme aus dem Weg.

Mit einer festen Gruppe reicht es, wenn man sich die Gedanken einmal macht, weil sich das Alter, Erziehungsstand und die eigenen Fähigkeiten nicht so schnell ändern.

2.6.2.1 Alter

Es liegt auf der Hand, dass eine Minimannschaft intensiver zu beaufsichtigen ist, als eine B-Jugend und die Minis grundsätzlich nicht alleine gelassen werden sollten. Außerdem ist bei älteren Jugendlichen deren steigende Mitverantwortung zu beachten.

2.6.2.2 Reife und Erziehungsstand

Jugendliche können sehr unterschiedlich entwickelt sein. Bedeutsam ist das bisherige Verhalten des Jugendlichen. Es gibt 14-Jährige, die noch so kindisch sind, dass sie auch entsprechend behandelt und überwacht werden müssen. Auch kann man nicht in allen Elternhäusern von einem "Erziehungs-Mindeststandard" ausgehen.

Besonders problematisch ist, dass Gerichte immer öfter annehmen, dass Jugendliche bei Auswärtsmaßnahmen generell "über die Stränge schlagen" und dies auch bei sonst gutartigen und unauffälligen Jugendlichen befürchtet werden muss (OLG Hamm, VersR 96, 1514).

2.6.2.3 Persönliche Umstände der Jugendlichen

Zu beachten sind Krankheiten, Allergien und alles, was sonst in der Praxis für eine sichere Beurteilung der Lage notwendig sein kann (Schwimmer/Nichtschwimmer;

verletzungsanfällig; darf der Jugendliche die Gruppe verlassen?). Dies ist alles **vor** irgendwelchen Maßnahmen zu klären (am besten mittels Anmeldeformular; siehe Anhang).

2.6.2.4 Art der Beschäftigung

Bsp.: Es soll ein Basketballtraining mit "basketballuntypischen" Geräten (Trampolin, Kletterleiter, Barren, ...) durchgeführt werden, mit deren Aufbau und Benutzung die Spieler nicht vertraut sind. Bei Grillfeiern, Zeltlagern etc. soll mit einer Handaxt Holz geholt oder ein Grill angezündet werden.

Es ist offensichtlich, dass der Grad der Aufsichtspflicht in beiden Fällen höher sein muss, als bei einem Korbleger-Kreisel.

Dies sollte aber niemanden davon abschrecken, auch mal etwas anderes zu machen. Weil man einerseits die einem anvertrauten Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten erziehen soll, diese aber andererseits vor drohenden Gefahren schützen muss, wird niemandem in der Jugendarbeit diese Gratwanderung fremd sein. Hierfür hat aber die Rechtsprechung Verständnis: "Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit, frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll." (BGH NJW 1976, 1684)

Im Zweifelsfall haben aber Sicherheitsgesichtspunkte gegenüber erzieherischen Erwägungen Vorrang! Eltern werden kein Verständnis haben, wenn man ihnen die schweren Verletzungen ihres Kindes nach dem Motto "Geköpftes Kind scheut das Fallbeil" als wertvolle Lebenserfahrung verkaufen will.

Besondere Vorsicht erfordert u.a. Baden in unbekanntem Gewässern, Bergtouren, Lagerfeuer, Umgang mit Spiritus- oder Gasgeräten, Abfeuern von Knallkörpern und Raketen, ...

2.6.2.5 Besondere örtliche Gegebenheiten

Grob gesagt ist die Aufsichtspflicht in fremder Umgebung höher als in vertrauter. Bei längerem Aufenthalt (z. B. Camp) ist ein Rundgang mit entsprechender Belehrung angebracht. Bei extremen Unternehmungen (Watt- oder Gebirgswanderung) sollte ein erfahrener Führer mitgenommen und der Gesundheitszustand der Teilnehmer gecheckt werden. Bei Ausflügen muss man sich vorher über Fahrpläne, Öffnungszeiten, Wetterbericht informieren.

Der Jugendleiter muss sich auch über Notrufmöglichkeiten informieren. Er haftet, falls der Jugendliche einen Schaden erleidet, weil schuldhaft nicht schnell genug Hilfe geholt werden konnte.

2.6.2.6 Fähigkeiten und Fertigkeiten des Übungsleiters

Ein Trainer darf keine Aufgaben übernehmen, denen er mangels Fähigkeiten oder Fertigkeiten nicht gewachsen ist; das steht schon in der Bibel ☺ – “Was deines Amtes nicht ist, da lasse deinen Vorwitz, denn dir ist schon mehr befohlen, als du kannst ausrichten” (Jesus Sirach Kap. 3, Vers 24, 25).

Umgang mit verletzungsträchtigen Geräten setzt natürlich entsprechende Kenntnisse des Übungsleiters voraus.

Bsp.: Ein mit einem Trampolin unerfahrener Übungsleiter sollte lieber einen Kollegen der Turnabteilung zu Rate ziehen oder die Finger davon lassen. Ein Nichtschwimmer darf natürlich nie alleine mit seiner Gruppe einen Badeausflug unternehmen. Es ist außerdem nicht ratsam, einen unerfahrenen Übungsleiter alleine mit einer Mannschaft ins Trainingslager zu schicken, weil dort häufiger Situationen auftreten, in denen es nicht immer einfach ist, pädagogisch sinnvoll und juristisch vertretbar zu entscheiden. Ebenso ist ein Fahranfänger als Lenker eines Kleinbusses mit einer Jugendgruppe im Februar nach Oberstdorf denkbar ungeeignet.

2.6.2.7 Gruppengröße

Je größer die Gruppe, desto schwerer ist sie beaufsichtigen. Überschreitet die Gruppenstärke längerfristig die Höchstwerte (z. B. 20 Minis), ist der Verein zu informieren. Werden von dessen Seite keine Maßnahmen getroffen (zweiter Trainer, Gruppe teilen), kann es passieren, dass er alleine haftet. Ratsamer für den Jugendleiter ist jedoch die Information der Eltern, da diese erfahrungsgemäß mehr Druck auf den Vorstand ausüben können. Feste Höchstwerte gibt es nicht. Beim Bayerischen Basketball Verband e.V. wird z. B. folgender “Verteilerschlüssel” praktiziert, der natürlich unverbindlich ist:

- Bei Camps (mit Schwimmbadbesuch, Wanderungen): pro 8 Teilnehmer ein volljähriger Betreuer
- Im Training reicht ein Übungsleiter für bis zu 15 Jugendliche. Je jünger die Spieler sind, desto eher sollte man aber auf einen zweiten Betreuer zurückgreifen.

2.6.2.8 Zumutbarkeit

Von einem Betreuer wird einerseits kein Verhalten erwartet, das einen Menschen physisch und psychisch überfordert.

Bsp.: So kann man nur in Extremfällen sog. "Nachtwachen" verlangen. Diese dürfen sich aber nicht über mehrere Nächte erstrecken und somit zur völligen Erschöpfung der Betreuer führen. Nächtliche Kontrollgänge sind allerdings zumutbar. Auch hauptamtliche Betreuer können sich nicht unter Berufung auf das Arbeitszeitgesetz einfach aus der Aufsichtsführung ausklinken. Die Einstellung "um 22.00 ist Dienstschluss" ist für Betreuer absolut indiskutabel und rechtlich auch nicht haltbar.

Andererseits kann man einem ausgebildeten Übungsleiter zumuten, bestimmte Trainingsinhalte als gefährlich zu erkennen, was seine Verantwortung gegenüber "normalen" Jugendleitern erhöht.

Bsp.: Schnellkraftübungen ohne Aufwärmen sind wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr tabu.

2.6.3 Möglichkeiten zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

Die konkreten Aufsichtsmaßnahmen müssen sich einerseits an der pädagogischen Geeignetheit messen lassen, andererseits aber auch den drohenden Gefahren gerecht werden. Wichtig ist, sich zuerst immer über alle o.g. Faktoren der Aufsichtspflicht klar zu werden (z. B. Welche Gruppe habe ich; was können die, was kann ich; worauf muss ich besonders achten?).

Ausreichend und angemessen ist folgendes Modell, welches in der Praxis nicht in Stufen passiert, sondern ineinander übergeht und im Laufe der Zeit "instinktiv" beherrscht wird:

1) Belehren und Warnen

Gemeint ist der Hinweis auf Charakter, Umfang und Folgen möglicher Gefahren und bestimmter Situationen und Verhaltensweisen und Hinweise, wie man solche Situationen erkennen und ihnen ausweichen bzw. sie meistern kann. Gemeint sind sowohl allgemeine Gefahren als auch speziell im Sport vorhersehbare (Geräte, Umknicken, ...). Es empfiehlt sich, den Umgang mit gefährlichem Gerät zu demonstrieren und dabei ausdrücklich auf die Gefahren hinzuweisen. Außerdem hat sich der Trainer vorab über alle Faktoren zur Bestimmung der Aufsichtspflicht zu informieren (s.o.).

2) Ge- und Verbote aussprechen

Meist werden gleichzeitig mit der Belehrung Regeln und Verbote ausgesprochen. Sie müssen klar, eindeutig und für die betreffende Altersklasse nachvollziehbar sein. Gerade bei Jugendlichen muss hierbei mit einer eigenwilligen und u. U. gefährlichen Auslegung

gerechnet werden. Die Anweisung, "nicht alleine weg zu gehen" bedeutet aus Betreuersicht "nicht ohne den Betreuer"; für Jugendliche ist die Regel aber schon eingehalten, wenn sie zu zweit gehen, denn dann "sind sie ja nicht mehr alleine".

Gegebenenfalls muss der Jugendleiter nachfragen, ob die Anweisung verstanden worden ist. Die Strenge der Ge- und Verbote hängt wesentlich von den allgemeinen Faktoren ab.

Besonders zu beachten ist, dass die Regeln vor allen Gruppenmitgliedern gleichzeitig ausgesprochen werden, damit es nicht zu unterschiedlichen Regeln oder Interpretationen kommt. Wenige wichtige Regeln sind wertvoller, als ein "Gesetzbuch mit Durchführungsverordnungen", weil das sowieso wieder vergessen wird. Außerdem steigt die Akzeptanz der Jugendlichen gegenüber Regeln, wenn man ihnen erklärt, warum dies oder jenes verboten ist.

3) Überwachen

Eine regelmäßige Kontrolle, ob bestimmte Ge- oder Verbote eingehalten werden und ob Belehrungen verstanden werden, ist notwendig. Ein Jugendleiter kann aber nicht überall gleichzeitig sein und muss seine Spieler nicht ständig "an der Leine halten". Grundsätzlich ist aber die Anwesenheit des Jugendleiters erforderlich. Er muss ständig wissen, wo seine Gruppe ist und was die Jugendlichen gerade machen. Darüber muss er sich in regelmäßigen ausreichenden Abständen Klarheit verschaffen (1x am Tag ist zwar regelmäßig, aber nicht ausreichend).

Auch hier hängt der Grad der Überwachung von den Umständen des Einzelfalls ab.

4) Eingreifen

Verbote müssen durchgesetzt werden; wer sich davor scheut, darf keine aussprechen!

"Dass" ein Jugendleiter bei Verstoß gegen Verbote eingreifen muss, ist keine Frage des pädagogischen Beurteilungsspielraums, sondern rechtlich geboten.

Das "Wie" hingegen ist eine Frage des Führungsstils, also eine pädagogische Frage. Die Palette ist hier sehr weit und hängt wesentlich von dem Typ des Trainers selbst, von dem betroffenen Jugendlichen und von der Schwere des "Verstoßes", kurz: von den Umständen des Einzelfalls ab.

Es ist entscheidend, ob der Verstoß aus Unbekümmertheit, Übermut, Leichtsinn oder jugendlicher Geltungssucht, Unzulänglichkeit oder bösem Willen geschah.

Wenn offensichtlich nur Vergesslichkeit vorliegt, so reicht ein einfacher Hinweis i.Allg. aus.

Wer immer nur androht, macht sich allerdings bald lächerlich und unglaubwürdig.

Das Heimschicken als stärkstes Mittel ist rechtlich nicht ungefährlich und sollte nur dann in Betracht kommen, wenn hohe Rechtsgüter auf dem Spiel stehen und alle anderen Maßnahmen versagen. In einem solchen Fall ist der Jugendleiter außerdem verpflichtet, im

Rahmen seiner Auskunftspflicht den Verein zu unterrichten. Diese Maßnahme sollte samt Übertragung der Verantwortung und der Kosten schon im Anmeldeformular den Eltern klar gemacht werden.

Bsp.: Als Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- *Hinweis auf Selbstgefährdung, auf Gefährdung der Gruppe oder Dritter, auf Anrichten von Sachschäden, auf Folgemaßnahmen des Jugendleiters (im Einzel- oder Gruppengespräch)*
- *Wegnahme von Gegenständen (Alkohol, Zigaretten, Messern)*
- *die "Verurteilung" zu Hallendienst, Liegestütz*
- *Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen (Training, Spiel, Grillfeier)*
- *Information der Eltern (im Beisein des Jugendlichen)*
- *Heimschicken*
- *Abbruch der Veranstaltung.*

Allzu drastische Maßnahmen (demütigende Maßnahmen, körperliche Züchtigung, Straf gelder, Essensentzug, Einsperren, unkontrollierbare kollektive Gruppenmaßnahmen) müssen unterbleiben, da sie für den Trainer zivil- und strafrechtliche Konsequenzen (Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener, Freiheitsberaubung) haben können.

Bsp.: 1) BELEHREN UND WARNEN. Campleiter X weist in seiner Begrüßung bei Campbeginn die Teilnehmer auf die Gefahren von Schlafmangel bei einem Sportcamp (erhöhte Verletzungsanfälligkeit, Fieber, ...) hin.

2) GE- UND VERBOTE AUSSPRECHEN.

Gleichzeitig legt er die Nachtruhe auf 22.30 Uhr fest und droht bei Nichtbeachtung entsprechende Sanktionen an.

3) ÜBERWACHEN. Er überwacht dann jeden Abend mit seinen Trainern die Einhaltung durch mehrere Kontrollgänge.

4) EINGREIFEN. Bei Teilnehmern, die sich nicht daran halten, wird am betreffenden Abend noch für Ruhe gesorgt und am folgenden Tag werden die entsprechenden Sanktionen verhängt (z. B. Verbot der Lagerdisco).

Obermeier¹ schlägt folgendes Modell vor, was letztlich aber die gleichen Folgen wie das obige hat:

Pflicht zur umfassenden Information

Über die persönlichen Umstände des Aufsichtspflichtigen (insbesondere Krankheiten, Allergien, sportliche Fähigkeiten), die örtlichen Gegebenheiten etc..

Pflicht zur Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen

Der Jugendtrainer darf selber keine Gefahrenquellen schaffen, indem er z. B. den Zugang zu Alkohol/Zigaretten ermöglicht oder vorhersehbare Überforderungen (Bergtour, Sport bei großer Hitze) provoziert, und muss erkannte Gefahrenquellen (Raufereien, Glasscherben) beseitigen bzw. unterbinden.

Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren

Im Prinzip wie obiges Modell. Vorgeschlagen wird darüber hinaus ein "Vertrag" über Rechte und Pflichten von Jugendlichen und Betreuern während einer Jugendfreizeit, den beide Seiten aushandeln und unterzeichnen. Bis zu einer Gruppengröße von 20 Leuten ist das ein tolles Mittel, darüber dürfte es aber nicht mehr sonderlich praktikabel sein, weil die Maßnahme wohl vorbei ist, bevor der Vertrag ausgearbeitet ist.

Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Wie obiges Modell.

Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Wie obiges Modell.

2.6.4 Häufige Fragen (www.rechtsslage.com)

Frage 1:

Häufig wollen jugendliche Teilnehmer bei einer Freizeit, einem Camp oder einem Turnier einzeln oder in kleinen Gruppen ohne Begleitung des Jugendleiters, des Trainers die Mannschaft zu Sonderausflügen verlassen. Dürfen sie das?

Antwort:

Grundsätzlich nein, außer der Trainer hat das schriftliche Einverständnis der Eltern. Der Trainer hat die Aufsichtspflicht für eine bestimmte Zeit übernommen; eine derartige Lockerung der Aufsicht ist nur bei älteren und erwiesen zuverlässigen Jugendlichen (ab ca. 16) in ungefährlicher Umgebung für eine fest vereinbarte Zeit möglich. Möglichst immer in Gruppen gehen lassen. Es gibt keine aufsichtspflichtfreie Zeit! Auf jeden Fall müssen vor dem Weglassen konkrete Weisungen aufgestellt werden und anschließend muss kontrolliert bzw. nachgefragt werden, was in den unbeaufsichtigten Zeiträumen gemacht wurde.

¹ "Aufsichtspflicht", Kreisjugendring Fürstenfeldbruck, 1999. Eine hervorragende Broschüre zu dem Thema!

Außerdem müssen die Jugendlichen immer wissen, wo sie im Notfall Betreuer erreichen (Handynummer).

Frage 2:

Darf sich der Jugendleiter vertreten lassen?

Antwort:

Grundsätzlich ja, falls der Vertreter geeignet und die Vertretung mit dem Verein abgesprochen ist. Es ist ratsam, sich im Verein die generelle Vertretungsmöglichkeit der volljährigen Jugendleiter einräumen zu lassen. So reicht ein Anruf beim Kollegen, falls man selber kurzfristig verhindert ist.

Frage 3:

Darf der Jugendtrainer Jugendliche notfalls zur Erledigung von Aufträgen fortschicken (z. B. Eis holen, Notruf, sonstige wichtige Erledigungen)?

Antwort:

Grundsätzlich ja, wenn er denjenigen auswählt, der aufgrund seiner körperlichen, geistigen und charakterlichen Reife und aufgrund seiner Erfahrung den mit der Besorgung verbundenen Anforderungen gewachsen ist (also keinen Dorfjünglingen in der Großstadt losschicken). Davon sind Jugendliche ausgeschlossen, denen die Eltern das Entfernen von der Gruppe ausdrücklich verboten haben.

Frage 4:

Darf ich als Verein einen minderjährigen Betreuer im Jugendbereich einsetzen?

Antwort:

Dies geht nur, wenn die Eltern des minderjährigen Übungsleiters vorher in diese Aufgabe einwilligen. Tun sie das nicht, ist der Übernahmevertrag "schwebend unwirksam", d.h. die Eltern können die Tätigkeit zwar nachträglich genehmigen, müssen dies aber nicht, wenn was passiert ist. Rechtlich problematisch und nach Kenntnis des Verfassers auch noch nicht gerichtlich entschieden ist die Frage, ob ein minderjähriger Betreuer denn noch der Aufsicht durch volljährige Betreuer unterliegt. Wohl aber eher nicht, weil die Eltern mit der Einwilligung in die Aufsichtsarbeit ihres Kindes meines Erachtens schlüssig auf die Beaufsichtigung ihres Kindes verzichten (sonst könnte man sich das ja gleich schenken).

Aus Vereinssicht sollte man darauf achten, dass die eingesetzten Minderjährigen neben der geistigen Reife auch möglichst Lizenzen (ÜL) oder andere Qualifikationsnachweise (Clubassistent, Vorturner, ...) haben, so dass sich der Verein im "Fall des Falles" nicht die fahrlässige Falschwahl des Betreuers vorwerfen lassen muß.

2.6.5 Zusammenfassung

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Jugendlichen, darüber hinaus nach dem Grad der Voraussehbarkeit des schädigenden Ereignisses/Verhaltens, sowie danach, was Trainern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Trainer nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass der Jugendliche selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt, wobei Aufsicht und Überwachung um so intensiver sein müssen, je geringer der Erziehungserfolg ist. (OLG Hamm VersR 90, 743; BGH NJW 1984, 2574)

2.6.6 Beispiele²

Bei Campaufenthalten und Reisen werden hohe Anforderungen an die Aufsichtspflicht gestellt! Deshalb eine Aufstellung häufiger Fallbeispiele aus der Praxis.

GRUNDSÄTZE:

- ◆ Niemals etwas erlauben, was das Gesetz verbietet! Häufig kommt es vor, dass Eltern bestimmte Sachen schriftlich erlauben (Alkohol/Rauchen unter 16, gemischte Zimmerbelegung, Züchtigung). Dies ist für den Betreuer aber völlig irrelevant, da er das Gesetz befolgen muss und nicht die Weisungen der Eltern!
- ◆ In jeder Situation (besonders in Notfällen) im Zweifel die sichere Variante wählen! Dies schließt auch möglicherweise nicht geplante finanzielle Ausgaben (Übernachtung in der Jugendherberge statt in eiskalter Sporthalle) oder den Abbruch einer Maßnahme ein. Beides ist gegenüber Eltern und Vorstand leichter zu erklären, als geschädigte Kinder heimzubringen.

Alleine lassen: Dass der Jugendtrainer (besonders bei längeren Auswärtsaufenthalten) nicht ständig hinter jedem Jugendlichen stehen kann, ist klar. Die Grenzen sind in etwa so zu ziehen:

Bis zum Alter zum 12 Jahren sollte man die Halle möglichst nie verlassen bzw. die Kinder nicht alleine lassen. Ist es trotzdem nötig (z. B. um einen verletzten Spieler zu behandeln), muss der Übungsbetrieb in der Halle eingestellt werden. Ab ca. 15 Jahre kann man die Jugendlichen wohl problemlos einzelne Trainingsteile (z. B. Aufwärmen) selbständig durchführen lassen, ohne in der Halle anwesend zu sein.

Bei Ausflügen im Rahmen eines Campaufenthalts sollten Jugendliche niemals ohne Anwesenheit eines Betreuers in der Jugendherberge zurückbleiben, gerade dann nicht, wenn sie krank sind.

Sollte man bei einem Turnier o.ä. die Mannschaft alleine weglassen (s. o.), dann unbedingt mind. in Dreier-Gruppen (einer verletzt sich, einer bleibt beim Verletzten, einer holt Hilfe) gehen lassen und eine feste Uhrzeit für die Rückkunft vereinbaren.

Nach einem Urteil des LG Landau i. d. Pf. (NJW 2000, 2904) genügen Betreuer der Aufsichtspflicht nicht, wenn sie den ihnen anvertrauten Kindern im Alter von zehn bis dreizehn Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben und sie allgemein zu Beginn des Lagers ermahnen, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Wenn die Kinder dann Straftaten begehen, haften die Betreuer und ggf. der Verein wegen Aufsichtspflichtverletzung, wenn sie keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume getätigt haben.

Falls ein Kind unter 12 Jahren nicht wie üblich vom Training abgeholt wird, so hat der Jugendleiter so lange zu warten, bis dies geschieht bzw. zu versuchen, die Eltern telefonisch zu erreichen. Keinesfalls dürfen bei einem Verbandscamp alle Betreuer am letzten Tag abreisen, falls noch Kinder vor Ort sind (dem Verfasser ist schon passiert, dass Eltern vergessen haben, ihre zwei Kinder abzuholen)!

Alkohol: Erst ab 16 Jahren sind alkoholische Getränke (Bier, Wein, auch Radler, Bowle) erlaubt und auch dann nur in Maßen. Branntweinhaltige Getränke (auch z. B. Bacardi-Cola) erst ab 18! Bei Jugendlichen sind auch nachts Kontrollen gegen Alkoholmissbrauch durchzuführen. Als z. B. nachts während eines Turniers eine betrunkene 15-Jährige aus dem Fenster im 1. Stock stürzte, hafteten der Verein bzw. der Trainer wegen Aufsichtspflichtverletzung auf hälftigen Ersatz der Behandlungskosten und Schmerzensgeld, weil sie den Alkoholkonsum nicht durch nächtliche Kontrollen verhindert hatten und es – jetzt gut festhalten - “geradezu alterstypisch” ist, dass Jugendliche in dem Alter sich auswärts besaufen (Oberlandesgericht Hamm, Zeitschrift Versicherungsrecht 1996, S. 1513). Das Gericht führt weiter aus, dass ein Alkoholverbot alleine (ohne Überwachung) nicht ausreichend ist, um der Aufsichtspflicht zu genügen.

Alkoholisierte Betreuer während einer Maßnahme darf ein Verband nicht dulden, da man in diesem Zustand nicht mehr ausreichend die Aufsichtspflicht erfüllen kann, die u. U. auch nachts ein schnelles Erfassen der Situation und lebensrettende Entscheidungen (z. B. bei anaphylaktischem Schock infolge Bienenstich) erfordert. Eltern haben kein Verständnis, wenn ihrem Kind etwas zugestoßen ist, während sich die Betreuer lustig einen hinter die Binde gegossen haben.

Arztbesuch: Am besten hat man sich schon vorher eine Einwilligung in ärztliche Heileingriffe von den Eltern geben lassen (z. B. auf der Einverständniserklärung; siehe Muster in der

² Weit mehr Beispiele in “Aufsichtspflicht” von Stefan Obermeier, a.a.O.

Anlage). Von jedem Arztbesuch sind umgehend die Eltern zu informieren. Sollte es sich um mehr als einen kleinen Eingriff handeln, hat der Betreuer unbedingt zu versuchen, vor dem Eingriff mit den Eltern zu telefonieren bzw. den Arzt die Eltern über den geplanten Eingriff aufklären zu lassen, damit diese entscheiden können. Das eigene Ermessen nicht über das der Eltern stellen! Bitte beachten, dass in manchen Ländern die Ärzte in bar bezahlt werden. Deswegen sich vorher informieren und für solche Fälle ausreichend Bargeld mitführen. Kein notwendiger ärztlicher Eingriff darf am Geld scheitern!

Ausland: Auf abweichende gesetzliche Regelungen im Ausland vorbereitet sein. So sind z. B. in Belgien und Großbritannien feststehende Messer und Reizgassprühdosen als Angriffswaffen verboten, deren Besitz mit Geld- oder Haftstrafen geahndet wird. Ganz wichtig ist ein ausreichender Versicherungsschutz für alle Teilnehmer.

Bälle: Auf die Gefährlichkeit von Bällen ist gleich beim ersten Training hinzuweisen! Auf bestimmte Verhaltensweisen muss immer wieder geachtet werden (z.B. dass keine Bälle in laufende Übungen rollen; vergewissern, dass der Mitspieler mit einem Pass rechnet; grundsätzlich niemals Bälle rumliegen lassen).

(Berg-)Wandern: Außerhalb markierter und gesicherter Wege sollte dies mit Jugendgruppen überhaupt nicht stattfinden. Auf erforderliche Ausrüstung (feste Schuhe, regenfeste Kleidung, Proviant) muss der Jugendleiter bei jeder Altersklasse extra hinweisen und diese vor Abmarsch kontrollieren. Notfalls kann ein Jugendlicher dann eben nicht teilnehmen. Dies zieht wieder das Problem nach sich, dass man – je nach Alter - möglicherweise einen eigenen Betreuer für diesen Jugendlichen zurücklassen muss. Bei allen Wanderungen mit einer Gruppengröße, die die Zahl 10 übersteigt, sollte unbedingt ein Betreuer vorn und einer am Ende der Gruppe ("Lumpensammler") gehen. Unbekannte Strecken sind zu meiden.

"Dickschädel": Für Spieler, die sich elementaren Anweisungen des Übungsleiters widersetzen, kann dieser keine Aufsicht mehr gewährleisten. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Eltern darüber zu informieren, dass ihr Kind in Zukunft unerwünscht ist und der Trainer nicht mehr die Verantwortung übernimmt (siehe Heimschicken).

Disco: Jugendliche unter 16 dürfen eigentlich nicht in die Disco. 16/17-Jährige bei 24 Uhr. Außer sie werden von einem Personensorgeberechtigten (z. B. Jugendleiter) begleitet.

Drogen: Erwerb, Besitz und Weitergabe illegaler Drogen ist strafbar. Abgesehen davon, dass die Rechtsprechung zu den sog. "geringen Mengen" in Deutschland einem deutlichen Nord-Süd-Gefälle unterliegt, wird dadurch nicht die Strafbarkeit aufgehoben, sondern lediglich auf Verfolgung verzichtet. Findet ein Betreuer Drogen, sind diese zu konfiszieren. Da man die Drogen nicht behalten darf, auf der anderen Seite deren Vernichtung aber möglicherweise den Straftatbestand der Strafvereitelung erfüllt, müssten sie eigentlich bei der Polizei oder einer Apotheke abgegeben werden. Idealerweise vernichtet sie der Jugendliche selber.

Durchsuchungen: Besonders wenn Sachen während einer Freizeit "verschwinden", wird schnell der Vorwurf des Diebstahls laut. Gewöhnlich finden sich die meisten Sachen aber wieder, weil sie nur verlegt oder versehentlich in eine fremde Tasche gesteckt wurden. Sollten wertvolle Sachen trotz intensiver Suche nicht mehr auftauchen, ist eine Durchsuchung der Schränke und Taschen in Erwägung zu ziehen. Bei Diebstahl wird man dabei in der Gruppe allgemein auf Verständnis stoßen.

Schwieriger ist es, wenn Alkohol oder Zigaretten vermutet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Durchsuchung das gegenseitige Vertrauen zwischen Gruppe und Betreuern erheblich belastet.

Bei dringendem Verdacht auf illegale Sachen (Waffen, Drogen) kann und sollte sofort gesucht werden, bevor Schlimmeres passiert.

Eigentumsrecht: Betreten von Privatgrund und das Pflücken von Obst o.ä. vermeiden. Auch das sog. "Fallobst" ist nicht herrenlos! Nach Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung ist in Bayern (und nur da) die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte (Beeren, Pilze, kein Holz!) in ortsüblichem Umfang gestattet (sog. "Schwammerlparagraf").

Elternbesuch: Inwieweit dies erwünscht ist oder ob man ihn nicht besser zu vermeiden sucht, kommt auf die Eltern und die Gruppe (Alter!) an. Schwierigkeiten gibt es hier vor allem mit der Aufsichtspflicht, weil nicht genau geklärt ist, wer denn nun die Aufsicht über das Kind führt. Helfen Eltern nur beim Kuchenverkauf etc., wollen sie offensichtlich nicht ihr Kind beaufsichtigen (können sie ja dann auch gar nicht). Es sollte mit den Eltern klar geklärt sein, wer bei Anwesenheit von Eltern die Aufsicht führt. Außerordentlich ärgerlich wird es, wenn sich die (zumeist sportfachlich unqualifizierten) Eltern in den Ablauf der Maßnahme einmischen. Man kann sich durchaus vorbehalten, das Kind von künftigen Maßnahmen auszuschließen, wenn sich die Eltern zu sehr einmischen.

Grundsätzlich gilt aber folgendes:

Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit das Recht, den Beaufsichtigungsvertrag mit dem Verein bzw. Übungsleiter, Jugendleiter etc. zu kündigen bzw. zu unterbrechen. Man kann ihnen also nicht ihr Kind vorenthalten. Der Jugendleiter sollte aber (wenn er die Eltern nicht persönlich kennt) genau nachfragen, wen er vor sich hat und wer erziehungsberechtigt ist. Dies ist vor allem bei alleinerziehenden Eltern wichtig! Oma, Opa, Tante, Onkel, Geschwister sind in der Regel nicht erziehungsberechtigt und dürfen daher den Jugendlichen nicht mitnehmen, es sei denn, sie sind dazu schriftlich von den Eltern ermächtigt.

Essstörungen: Erschreckend viele pubertierende Mädchen leiden an Magersucht oder Bulimie ("Fress-Kotz-Sucht"). Es muss klar sein, dass das keine "Spinnereien" sind, sondern gefährliche psychische Krankheiten, die in monate- bis jahrelanger Therapie professionell behandelt werden müssen. Mädchentrainer in "Gewichtsklassen-Sportarten", beim Turnen etc. sollten für diesen Bereich besonders sensibilisiert sein. Grundfalsch ist es, jemanden zum Essen zu zwingen ("du musst das jetzt aufessen"). Vielmehr sollte behutsam versucht werden, herauszufinden, ob wirklich eine Essstörung vorliegt, um dann ggf. weitere Schritte einzuleiten (Eltern informieren; Arzt und/oder Selbsthilfegruppe aufsuchen). Trotz (leider) einschlägiger Erfahrung auf dem Gebiet, kann der Verfasser keine Verhaltensrichtlinien geben, weil der Themenbereich zu komplex ist. Auf keinen Fall "Hobbypsychologe" spielen und selber zu therapieren versuchen! Infos findet man unter: www.magersucht-online.de; www.hungrig-online.de; www.bulimie-online.de; www.magersucht.de; www.essprobleme.de
In jeder Sportart haben daher bei Mädchen Anspielungen auf das Gewicht jeder Art ("dicker Hintern", "breite Hüften") zu unterbleiben. Was gegenüber erwachsenen Frauen "nur" taktlos ist, kann bei Mädchen schlimme Folgen haben.

Freiheitsbeschränkung: Freiheitsentzug im Sinne von Einsperren ("Hausarrest") während einer Freizeit, eines Camps oder im Training darf der Übungsleiter, Jugendleiter etc. nicht verhängen. Nur falls Interessen des Jugendlichen selbst oder der Gruppe ernstlich bedroht sind (ansteckende Infektionskrankheit ⇒ Isolation).

Grober Unfug: Als groben Unfug bezeichnet man Straftaten, die ohne zielstrebigem bösen Vorsatz, meist aus jugendlichem Übermut oder als Mutproben begangen werden. Für Jugendliche gilt zwar das Jugendstrafrecht, der Betreuer hängt aber mit drin, wenn er die Straftat hätte verhindern können und müssen.

Hausordnung: In jeder Jugendherberge, Jugendlager, Hotel etc. hat man sich der jeweils gültigen Hausordnung zu fügen, die i.Allg. Teil des Belegungsvertrags wird. Sollte dagegen

auch nur von einem Gruppenmitglied nachhaltig verstoßen werden (Rauchen trotz Rauchverbot, Stören der Nachtruhe, ...), so ist die Heimleitung nach einer Abmahnung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die ganze Gruppe sofort nach Hause zu schicken. Dann kriegt man aber bestenfalls noch einen Bruchteil des Geldes raus, was man für die Maßnahme bezahlt hat; nämlich nur das, was das Heim durch die vorzeitige Abreise an Aufwendungen erspart hat (das ist gewöhnlich nur das Essen) oder einzusparen versäumt hat (z. B. keine Neuvermietung der Zimmer, obwohl Interessenten da wären).

Heimschicken: Grundsätzlich hat der Trainer seine Aufsichtspflicht für eine bestimmte Zeit übernommen. Davon kann er sich nicht einfach dadurch befreien, dass er den Jugendlichen vorzeitig heimschickt. Es kann immer Fälle geben, in denen man zum Schutz der anderen oder zu seinem eigenen (siehe Dickschädel) einen einzelnen ausschließen muss. Im Training kann man so einen Störenfried einfach auf die Bank setzen, so bleibt die Aufsicht gewahrt. Im Trainingslager oder in einer Freizeitmaßnahme wird man um ein Heimschicken nicht herumkommen. Es sollte deshalb schon vor Beginn von den Eltern eine schriftliche Erklärung vorliegen, das Kind im Fall der Fälle auf eigene Kosten sofort abzuholen (siehe Formular in der Anlage). Auf keinen Fall einfach mit Sack und Pack in den Zug setzen!

Sollte unvorhergesehen ein Training ausfallen (kein Hallenschlüssel o.ä.), so darf man unter ca. 12 Jahren die Kinder nicht einfach nach Hause schicken, wenn sie üblicherweise von den Eltern abgeholt werden. Bei älteren Kindern wird das "Nachhausekommen" immer unproblematischer, da sie in der Regel auch alleine zum Training hin kommen.

Jugendschutzgesetz (JSchG): Ein Jugendleiter, der ein Verhalten eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch das Jugendschutzgesetz verhindert werden soll, handelt ordnungswidrig. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Es ist dabei egal, ob solche Verhaltensweisen im Elternhaus geduldet werden oder die Eltern, z. B. Rauchen gegenüber dem Jugendleiter, ausdrücklich erlaubt haben.

Die wichtigsten Bestimmungen sind im Anhang abgedruckt (<http://www.bag-jugendschutz.de/gesetze.html>).

Klettern: Immer beliebter wird im Rahmen von Jugendmaßnahmen das Klettern an künstlichen Kletterwänden. Dies ist nur von geschultem Personal durchzuführen! Bergwacht bzw. Alpenverein stellen auf Anfrage in der Regeln geeignete Personen zur Verfügung, wenn nicht der Betreiber der Anlage selber schon qualifiziertes Personal stellt.

Mitgebrachte Sachen: Es kann nicht erwartet werden, dass der verantwortliche Betreuer alle wertvollen Gegenstände der Jugendlichen im Auge behält und vor Verlust oder Beschädigung bewahrt. Andererseits muss er für solche Zustände in seiner Mannschaft sorgen, dass die Gefahr des Verlusts bzw. der Beschädigung so gering wie möglich gehalten wird. Bei längeren Campaufenthalten muss in den Zimmern eine gewisse Ordnung herrschen. Lässt der Betreuer nie aufräumen und fehlt nachher die Hälfte, haftet er für den Verlust. Am besten nehmen die Jugendlichen zum Sport überhaupt keine Wertgegenstände mit. Ansonsten sollen sie diese mit in die Halle bringen.

Mutproben: Besonders bei Jugendfreizeiten werden immer wieder sog. "Mutproben" veranstaltet, wo Jugendliche beweisen sollen, dass sie zur Gruppe gehören. Sobald dies in den Bereich des Strafrechts (Diebstahl, Sachbeschädigung, Schwarzfahren) oder der Gesundheitsgefährdung (waghalsige Sprünge, Wettsaufen) zu geraten droht, oder falls ein Jugendlicher erkennbar seine Fähigkeiten überschreiten will, hat dies der Betreuer sofort zu unterbinden. Dann kann man versuchen, den Jugendlichen klar zu machen, dass es mehr Mut erfordert, bei Unfällen zu helfen (anstatt mit allen anderen zu gaffen), als ein Kondom zu klauen.

Außerdem ist generell zu beachten, dass nach Meinung der Rechtsprechung Jugendliche auswärts immer "über die Stränge schlagen", so dass man auch bei vermeintlich braven Jugendlichen mit Exzessen rechnen muss.

Nachtruhe: Bei allen sportlichen Veranstaltungen ist eine solche vorzuschreiben und auch zu kontrollieren, um der Aufsichtspflicht zu genügen! Verletzt sich ein Jugendlicher aus Übermüdung, weil die Betreuer entweder keine Nachtruhe vorgegeben oder diese nicht kontrolliert und durchgesetzt haben, haften sie dafür. Feste Zeiten können nicht vorgegeben werden. Dies richtet sich nach dem Alter der Jugendlichen, den Aktivitäten, der Zeit zum Ausschlafen etc.

Nothilfepflicht: Neben der gesetzlichen Nothilfepflicht (§ 323 c StGB), nach der alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet sind, ist darüber hinaus der Übungsleiter auch noch wegen seiner Aufsichtspflicht gehalten, bei Unfällen Erste Hilfe zu leisten und im übrigen jede Verletzung und Krankheit von einem Arzt behandeln zu lassen. Bei Verletzungen ist es ratsamer, ein Spiel verloren zu geben und lieber mit dem Betroffenen zum Arzt zu fahren, als den Spieler die ganze Zeit draußen sitzen zu lassen oder ihn womöglich "getaped" wieder einzusetzen.

Ohne konkrete Anweisung des Arztes oder der Eltern sollten unter keinen Umständen verschreibungspflichtige Arzneimittel verabreicht werden. Auch bei sog. "anerkannt harmlosen" Mitteln ist Zurückhaltung geboten.

Im Übrigen gilt: Jedes Anzeichen von Krankheit ernst nehmen! Bauchweh kann von Heimweh, aber auch von einer akuten Blinddarmreizung herrühren. Auf keinen Fall anfangen, selber Diagnosen zu stellen und eine Therapie zu entwickeln!

Der Trainer muss immer über eine dem Vorhaben angemessene Erste-Hilfe-Tasche verfügen (Verbandskasten aus dem Auto oder der Turnhalle ist absolut unzureichend!) und die Erste-Hilfe-Ausbildung sollte auch nicht schon 10 Jahre zurück liegen.

Im Zweifel ruft man lieber einmal zu oft den Arzt, als einmal zu wenig!

Notwehr (§ 32 StGB): Grundsätzlich darf man sich gegen rechtswidrige gegenwärtige Angriffe mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen ("Recht muss Unrecht nicht weichen"). Die Verteidigung darf jedoch nicht weiter gehen, als es zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Der Trainer ist berechtigt und verpflichtet, seinen Jugendlichen beizustehen, wenn sie im Recht sind (sog. Nothilfe). Es ist allerdings ratsamer, Konflikte ohne Gewalt zu lösen, da so etwas bei Beteiligung mehrerer leicht eskaliert.

Ozon: Sportliche Belastung im Freien in der prallen Sonne sollte wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefahr tunlichst vermieden werden. Bei Beachtung des Wetterberichts kann dies durch geeignete Tagesplanung geschehen. Problematisch wird es, wenn der Wettkampfbetrieb im Freien unter unzumutbaren Bedingungen stattfinden soll. Wenn die nach der jeweiligen Spiel- bzw. Wettkampfordnung zuständigen Stellen (z. B. Schiedsrichter) den Wettkampf trotzdem nicht absagen, hat der Betreuer nach Meinung des Verfassers ein dem "übergesetzlichen Notstand" vergleichbares Recht, seine Jugendlichen ohne finanzielle Nachteile aus dem Wettkampf zurückzuziehen. Dies ist von ordentlichen Gerichten aber noch nicht entschieden worden.

Rauchen: Mal ganz abgesehen davon, dass es sowieso jeglicher Auffassung von sportlicher Jugendarbeit widerspricht, zu rauchen, ist es Jugendlichen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit auch schlichtweg verboten (§ 10 JSchG).

Ein Schmankerl am Rande: Nach Art. 17 Abs. 3 Bayerisches Waldgesetz darf im Wald vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

Schwimmen: Die Kenntnis der Baderegeln (u.a. nicht übermüdet, überhitzt, mit vollem Magen) muss von einem Jugendleiter erwartet werden. Er muss insbesondere wissen, wer Nichtschwimmer oder besonders ungeübt ist. Ferner sollte man natürlich immer auch den

übrigen Gesundheitszustand seiner Jugendlichen kennen (Herzfehler, Asthma, ...). Die Gruppengröße beim Schwimmen sollte acht Jugendliche pro Betreuer nicht übersteigen, da sonst eine Beobachtung nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Am besten wäre natürlich, wenn einer der Betreuer bzw. Jugendleiter selber Rettungsschwimmer ist. Lizenzierte Übungsleiter-"Allgemein" und –"Jugend" (oder Betreuer) benötigen eine gültige Rettungsschwimmerprüfung, wenn sie Schwimmunterricht geben wollen! Zu beachten ist, dass auch in öffentlichen Bädern die Aufsichtspflicht der Betreuer nicht erlischt, also nicht automatisch auf Bademeister oder Wasserwacht übergeht. Noch ein Schankerl: Nach der "Bayerischen Verordnung über das Baden in der Öffentlichkeit" darf dies nur mit Badekleidung geschehen.

Sexual(straf)recht: Sexuelle Betätigungen (vom Petting bis zum Geschlechtsverkehr) zwischen Jugendlichen gleich welchen Alters dürfen von Jugendleitern nicht geduldet werden. Bei Jugendlichen unter sechzehn Jahren macht sich der Jugendleiter, der so etwas duldet, strafbar. Das gilt auch, wenn die Eltern ausdrücklich einverstanden sind (kein "verlängertes Erzieherprivileg"!!!). Das gleiche gilt für sexuelle Handlungen zwischen dem Jugendleiter selbst und ihm anvertrauten Jugendlichen (nur mit dem Unterschied, dass hier die Strafen deutlich höher sind).

Da Jugendliche sich einerseits in einer schwierigen Entwicklungsphase befinden, in der sie in Ermangelung anderer Bezugspersonen häufig vom Jugendbetreuer als Vertrauensperson Rat und Unterstützung erwarten, andererseits aber Jugendbetreuer in der aktuellen Missbrauchsdiskussion mit Argusaugen beobachtet werden, ist es außerordentlich schwierig, sich auf diesem "heißen Pflaster" stets auf der sicheren Seite zu halten. Im Zweifel wird eher Zurückhaltung sowohl bei Ratschlägen, als auch beim Trösten geboten sein. Allerdings gibt es Situationen, in denen das Wohl des Jugendlichen wohl höher einzustufen ist, als die schiefen Blicke von Leuten, die gar nicht wissen, worum es geht. Dies liegt allerdings im Ermessen und der alleinigen Verantwortung jedes einzelnen.

Obwohl außerordentlich praxisrelevant ist das Verschaffen von Verhütungsmitteln bisher höchst umstritten:

Argumente dagegen: Der Jugendleiter darf sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen nicht dulden und würde sich durch die Verteilung von Kondomen krass widersprüchlich verhalten; besonders für Mädchen ist das Fehlen von Kondomen oftmals die "letzte Rettung" vor dem –möglicherweise nicht gewollten- Geschlechtsverkehr; diese Hürde darf der Jugendbetreuer nicht beseitigen; vor dem Hintergrund einer Schwangerschaft bei Versagen des Mittels und der sich daraus ergebenden möglichen Unterhaltsverpflichtung des Betreuers wegen "Förderung" ist höchste Vorsicht geboten.

Argumente dafür: Da jeder Praktiker bestätigen wird, dass Jugendliche, die "wollen", dies auch tun werden, weil eine 24-Stunden-Kontrolle nicht möglich ist, stellt sich die Frage, ob eine Infektion bzw. Schwangerschaft nicht das größere Übel ist. Vor allem, weil die Vorwürfe der Eltern wegen einer Schwangerschaft oder AIDS-Infektion sicher größer sind, als die wegen geschützten Geschlechtsverkehrs.

Das Thema Sexualität im Zusammenhang mit Jugendarbeit kann im Rahmen dieser Broschüre nicht annähernd angemessen erörtert werden. Weiterführend wird insofern auf die im Literaturverzeichnis genannten Broschüren von Obermeier "Aufsichtspflicht" und Marburger "Jugendleiter und Recht" verwiesen, die sich ausführlich damit auseinandersetzen.

Zum Thema "Was tue ich, wenn ich merke, dass eines meiner Kinder sexuell missbraucht wird?" wird auf die Broschüre "Gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen" der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln) und www.zartbitter.de verwiesen.

Sicherheitsvorkehrungen: Bei allen Geräten, die eine Verletzungsgefahr in sich bergen (Kasten, Bock, Barren, Trampolin, Langbank etc.), ist auf diese Gefahr deutlich hinzuweisen und die entsprechenden Vorkehrungen sind zu treffen (Matten auslegen; Hilfestellung).

Wenn sich der Übungsleiter nicht sicher ist, dass er und seine Jugendlichen den Anforderungen gewachsen sind, lieber die Finger davon lassen!

Besonders zu beachten in diesem Zusammenhang ist das sog. "Dachauer Urteil": Neben Vorstand und Platzwart (wegen der Verkehrssicherungspflicht) ist auch der jeweilige Betreuer "dran", wenn ein ungesichertes Kleinfeldtor umfällt und ein Kind tötet.

Keinesfalls dürfen defekte bzw. notdürftig reparierte Geräte verwendet werden! Die Geräte sind deutlich erkennbar als defekt zu kennzeichnen und dem Vorstand zu melden. Ob die Sportstätte sicher genug ist, entscheidet allein der verantwortliche Betreuer! Dieser haftet schließlich auch, wenn wegen eines undichten Hallendaches ein Unfall auf der entstandenen Wasserpfütze passiert.

Straftaten: Was zu tun ist, wenn ein eigener Jugendlicher eine Straftat begeht, dazu mehr unten. Sollte ein Jugendlicher während einer Maßnahme Opfer einer Straftat (Diebstahl, Körperverletzung, ...) werden, so ist Rücksprache mit den Eltern zu halten, ob man vor Ort Strafanzeige erstatten soll oder ob die Eltern das tun möchten. Zumeist ist es günstiger, die Anzeige baldmöglichst zu erstatten, um der Polizei vor Ort die Möglichkeit zu geben, evtl. Täter bzw. den genauen Sachverhalt zu ermitteln.

Trampen: Hierfür gibt es keine geschriebenen Vorschriften, aber die allgemeinen Gefahren sind doch so groß, dass das Trampen (auch wenn ein Betreuer dabei ist) tabu sein muss.

Unfälle: Sollte wirklich mal etwas passiert sein, so hat der betreffende Jugendleiter den Schaden umgehend beim zuständigen Vorstand zu melden, damit dies (auf den entsprechenden Formblättern) an die Versicherung weiter geleitet werden kann.

Wegnahme von Gegenständen: Die Wegnahme von Gegenständen (Zigaretten, Alkohol, Pornohefte, ...) ist zulässig, häufig sogar geboten, um der Aufsichtspflicht zu genügen. Nicht erlaubt ist allerdings, die Sachen dann zu vernichten! Meist für die Jugendlichen peinlich, aber rechtlich gesehen korrekt, müssen die Sachen nach der Maßnahme den Eltern übergeben werden.

3. Die zivilrechtliche Haftung

3.1 Allgemeines

Haftung heißt, für einen bestimmten Schaden einzustehen. Schaden ist z. B.: Kosten für Transport zum Arzt, Arztkosten, Verbandsmaterial, Schmerzensgeld, Reparaturkosten, Unterhaltszahlungen ...

Sieht man von möglichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen für hauptamtlich angestellte Jugendbetreuer (Ermahnung, Verwarnung, Abmahnung, Kündigung) ab, ist eine Aufsichtspflichtverletzung rechtlich nicht relevant, solange dadurch niemand zu Schaden kommt.

Besteht ein rechtskräftiges Urteil, das zum Schadensersatz verpflichtet, so kann bis zu 30 Jahre lang daraus vollstreckt werden. Bei wiederkehrenden Leistungen (z. B. einer Unfallrente) erwachsen die Ansprüche immer wieder aufs Neue, so dass man evtl. bis an sein Lebensende für Unfallfolgen zahlen muss. Es kann nicht schaden, auch die Jugendlichen ab und zu mit dieser Rechtslage vertraut zu machen; mancher würde dann vielleicht nicht mutwillig Gefahren für Leib und Leben anderer herbeiführen. Je älter die Jugendlichen werden, desto mehr sind sie selber für ihr Tun verantwortlich (§ 828 II BGB). Dies führt dazu, dass der Jugendleiter möglicherweise nur zum Teil bzw. gar nicht mehr haftet, wenn der Jugendliche erkennen konnte, dass er falsch handelt und damit einen Schaden herbeiführt.

3.2 Schadenshaftung nach § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)

§ 832 BGB dient nur dem Schutz Dritter, nicht dem Schutz des Jugendlichen selbst!

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (...) der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Voraussetzungen des § 832 BGB:

- 1.) Aufsichtsbedürftigkeit (bei allen Minderjährigen gegeben; Ausnahme: verheiratete Minderjährige)
- 2.) Aufsichtspflichtiger (Übungsleiter, Jugendleiter, Betreuer im allg. durch Vertrag)

- 3.) Widerrechtlichkeit der Schädigung (Schädigung grundsätzlich rechtswidrig, außer Rechtfertigung durch Notwehr, Notstand oder Einwilligung)
- 4.) Dritter (Trainer, Jugendlicher selbst; wohl aber anderes Mannschaftsmitglied)
- 5.) Schaden (Übernahme der Kosten durch Krankenkasse des Geschädigten entlastet Schädiger nicht!)
- 6.) Beweislast (Jugendleiter muss beweisen, dass er der Aufsichtspflicht genügt hat, bzw. der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht entstanden wäre. Die Anforderungen sind jedoch streng!)

Bsp.: Trainer Taugenix (Aufsichtspflichtiger) wartet mit seinen minderjährigen Spielern (Aufsichtsbedürftige) im Dezember vor einer Halle. Seine Spieler beginnen mit dem nassen Schnee eine Schneeballschlacht, in deren Verlauf ein fremdes (Dritter) parkendes Auto beschädigt wird (widerrechtliche Schädigung). Der Trainer haftet dem Halter des Fahrzeugs aus §832 BGB, weil er die Schneeballschlacht nicht unterbunden und damit seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

3.3 Schadenshaftung nach § 823 I (Schadensersatzpflicht)

§ 823 BGB dient dem Schutz des Aufsichtsbedürftigen!

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Voraussetzungen des § 823 BGB:

1.) Verletzung

Den meisten juristischen Laien wird nicht sofort einsichtig sein, warum jemand, der "nur" nicht aufgepasst hat, unter Umständen genauso haftet wie der, der jemanden durch aktives Tun verletzt.

Das Gesetz unterscheidet Handeln in "aktives Tun" und "Unterlassen".

Bei einer Aufsichtspflichtverletzung unterlässt es der Trainer, die notwendigen und zumutbaren Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Man kann allerdings Unterlassen nicht ohne weiteres dem aktiven Tun gleichstellen. Hinzukommen muss eine besondere Rechtspflicht zum Handeln, um gerade den eingetretenen Erfolg (hier: den Schaden) zu verhindern. Die Juristen bezeichnen dies als "Garantenstellung".

Eine Garantenstellung ergibt sich z. B. aus:

- ◆ gefahrbegründendem Vorverhalten (sie beruht auf dem Gedanken, dass jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder tatsächlich beherrscht, die notwendigen Vorkehrungen zum

Schutze Dritter zu treffen hat; auf Deutsch: "Wer anderen eine Grube gräbt, muss diese auch absichern")

- ◆ Rechtsvorschrift (§§ 1626, 1631 BGB für Eltern)
- ◆ Gefahrgemeinschaften (Seilschaft)
- ◆ vertraglicher oder tatsächlicher Pflichtübernahme (z. B. Trainer, Übungsleiter, Jugendleiter, Betreuer, ...).

2.) Rechtsgut (die Aufzählung im §823 BGB ist nur beispielhaft; es kommen alle, von der Rechtsordnung geschützten Rechtsgüter in Frage)

3.) Vorsatz / Fahrlässigkeit

Da die vorsätzliche (absichtliche) Schädigung eines Sportlers eigentlich kaum vorstellbar ist, wird sie hier nicht behandelt.

Bei der fahrlässigen (versehentlichen) Verletzung ist zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Dies ist entscheidend für den Umfang der Haftung.

4.) Widerrechtlichkeit / Schaden (wie oben)

5.) Beweislast (in diesem Fall muss der Geschädigte z. B. dem Trainer die Verletzung seiner Pflicht beweisen)

Bsp. 1: Trainer Taugenix sieht, wie seine 12-jährigen Spieler über die S-Bahn-Gleise gehen wollen, statt die Unterführung zu benutzen. Zwei der Spieler werden von einer S-Bahn erfasst und schwer verletzt. Der Trainer hätte die Gleisüberquerung als Garant für die körperliche Unversehrtheit seiner Spieler verhindern müssen! Da die Gefahren einer Gleisüberquerung hinreichend bekannt sind, hat er grob fahrlässig gehandelt (Handeln im Sinne von pflichtwidrigem Unterlassen). Ein normaler Passant wäre nicht verpflichtet gewesen, die Kinder am Überqueren zu hindern.

Bsp. 2: Trainer Taugenix macht eine komplexe Lauf-Übung. Spieler Kannnix rollt mehrmals Bälle in die laufende Übung, ohne dass Taugenix dies unterbindet. Spieler Treffnix tritt auf einen der Bälle, knickt um und verletzt sich schwer am Knie. Der Trainer haftet wieder wegen Unterlassen der notwendigen Maßnahmen auf Ersatz des Schadens! Variante: Taugenix rollt selber die Bälle in die Übung, um das "periphere Sehen" zu schulen. In diesem Fall müsste der Trainer wegen aktiven Tuns haften.

4. Haftung von Übungsleiter und Verein

Grundsätzlich haftet in erster Linie der Übungsleiter für die Fehler, die er macht.

Falls allerdings den Verein auch ein Verschulden trifft oder Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) vorliegt, würde die Haftung des Übungsleiter entsprechend gekürzt bzw. entfällt ganz.

Grob gesagt trifft den Übungsleiter bei vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung der ganze Schaden.

Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden quotenmäßig zwischen Übungsleiter und Verein verteilt.

Bei einfachst-fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung dürfte an ihm letztlich nichts von dem entstandenen Schaden hängenbleiben.

Bis man zu diesen einfachen Antworten kommt, macht das deutsche Recht noch einige Umwege:

Im Außenverhältnis, d.h. gegenüber dem geschädigten Jugendlichen, haften Verein und Übungsleiter immer gemeinsam. Der Geschädigte kann sich also aussuchen, von wem er sich sein Geld holt. Bei vorsätzlicher bzw. grob-fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung kann sich der Verein (muss natürlich nicht!) das Geld vom Übungsleiter wiederholen. Bei einfachst-fahrlässiger Verletzung steht dem Übungsleiter ein sog. "Freistellungsanspruch" zu, d.h. er kann von seinem Verein verlangen, dass dieser den Schaden alleine ersetzt. Bei sog. "mittlerer Fahrlässigkeit" wird der Schaden zwischen Übungsleiter und Verein aufgeteilt. Dies wurde vom Bundesarbeitsgericht für die sog. "gefahr geneigte Arbeit" entwickelt und vom Bundesgerichtshof auch für die verbandliche und offene Jugendarbeit übernommen (VersR 84, 281).

Zur Haftung sei abschließend erwähnt, dass der Verein gegen Ansprüche, die gegen ihn wegen einfach-fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung seiner Trainer geltend gemacht werden, versichert ist.

Da man vorsätzliche gar nicht und grob-fahrlässige Schädigungen kaum per Vertrag ausschließen kann (so was ist sittenwidrig, d. h. man kann es in die Teilnahmebedingungen zwar reinschreiben, es gilt aber nicht) und man gegen fahrlässige Schädigungen versichert ist, besteht kein Grund, überhaupt einen Haftungsausschluss in das Anmeldeformular aufzunehmen. Darüber hinaus besteht das rechtliche Problem, dass ein Haftungsausschluss möglicherweise eine "überraschende Klausel" im Sinne von § 305 c BGB damit nichtig ist, weil die Jugendverbände ja in der Regel mit qualifizierter Betreuung der Jugendlichen

werben, weswegen die Eltern nicht damit rechnen müssen, dass ihnen im "Kleingedruckten" plötzlich ein Haftungsausschluss untergeschoben wird.

Man kann zwar mit den Eltern individuell vereinbaren, dass sie "Pech haben", wenn die Betreuer Mist bauen; welches Ansehen der Verband damit erwirbt, kann sich aber jeder selber denken.

In einem Verein ist die Aufsichtspflicht folgendermaßen verteilt:

Die Eltern übertragen die Aufsichtspflicht auf den Verein (vertreten durch den Vorstand) und dieser wiederum auf die einzelnen Übungsleiter etc.. Diese sind unmittelbar für die ihnen unterstellten Kinder aufsichtspflichtig. Die organisatorisch dazu bestimmten Vorgesetzten (Vorstand, Abteilungsleiter) sind verantwortlich für die richtige Auswahl der Übungsleiter bei der Einstellung und deren Überwachung.

Auch der Verein kann haftbar gemacht werden; z. B. wenn er erkennbar unqualifizierte Übungsleiter/Betreuer einsetzt (i. a. minderjährige Betreuer ohne Ausbildung; charakterlich/fachlich ungeeignete Betreuer) oder bei konkreten Anhaltspunkten für fehlende Eignung die Übungsleiter nicht umgehend ersetzt. Ein Übungsleiter sollte sportfachlich fähig, verantwortungsbewusst und im Umgang mit Jugendlichen erfahren sein; keine Kriterien bei der Auswahl durch den Vorstand dürfen persönliche Beziehungen, Wünsche von Eltern oder Sponsoren oder Personalnot im Verein (lieber ein Camp wegen Betreuermangel absagen, als seinen Ruf ruinieren) sein.

Bestimmte Mindeststandards sollten von Vereinen/Verbänden verlangt werden (Übungsleiter, Jugendleiter, Clubassistent), auf die dann im Ernstfall entlastend verwiesen werden kann.

Der Verein haftet neben § 823 BGB auch immer aus einem Vertragsverhältnis mit den Eltern. Bei Schädigung eines Dritten kann sich der Verein entlasten, indem er beweist, dass er bei der Auswahl, Ausstattung und Anleitung des Jugendleiters etc. die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen; gegenüber den Eltern muss er sich jedes Verschulden des Jugendleiters zurechnen lassen.

5. Die strafrechtliche Seite der Aufsichtspflicht

5.1 Allgemeines

Jugendleiter haben gegenüber den ihnen anvertrauten Jugendlichen eine "Beschützerfunktion", d.h. die Pflicht, den Eintritt von Schadensereignissen abzuwenden.

Diese beim Haftungsrecht schon angesprochene sog. "Garantenstellung" nimmt den Jugendleiter also strafrechtlich sehr viel stärker in die Verantwortlichkeit als einen unbeteiligten Dritten. Zur Überraschung vieler kann man sich nämlich auch, wenn man nichts tut, strafbar machen.

Nämlich dann, wenn man eine Garantenstellung inne hatte, also die Pflicht, den "Handlungserfolg" zu verhindern. Jugendleiter sind im allgemeinen Garanten für ihre Jugendlichen, haben also – während sie ihnen anvertraut sind - auch zu verhindern, dass sie Straftaten begehen. Bestraft wird der Jugendleiter wenn er nicht einschreitet wegen z. B.: "Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen".

Bsp.: Jugendleiter sieht, wie seine Jugendlichen die Bedienung in einer Gaststätte betrügen und schreitet nicht ein, weil "die halt selber aufpassen soll". ⇒ Jugendleiter hat sich selber strafbar gemacht.

Daraus folgt, dass sobald man Anhaltspunkte für eine Straftat hat, diese mit allen Mitteln zu verhindern ist. Außer in ganz krassen Fällen ist der Jugendbetreuer aber nicht verpflichtet, seine Jugendlichen bei staatlichen Ermittlungsbehörden anzuzeigen.

Bezüglich Vorsatz und Fahrlässigkeit gilt grob gesagt das gleiche wie im Zivilrecht.

Größter Unterschied zum Zivilrecht ist, dass man sich hier nicht durch Versicherungen oder Haftungsübernahmen durch den Verein "freikaufen" kann. Strafrechtlich ist jeder für sich selber verantwortlich!

Bsp.: Traurige Berühmtheit in diesem Zusammenhang erlangte das sog. "Dachauer Urteil", wo Vereinsvorstand, Platzwart und Jugendtrainer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurden, weil ein nicht gesichertes Kleinfeldtor einen 12-Jährigen beim Spielen erschlagen hat.

Die wichtigsten Begriffe und Tatbestände für Jugendbetreuer aus dem Strafgesetzbuch:

5.2 (Mit-)Täterschaft

Allgemein bekannt sein dürfte, dass jemand, der selber eine Tat begeht, Täter ist und dafür dann in der Regel auch bestraft wird. Dies gilt natürlich auch, wenn mehrere gemeinschaftlich eine Tat begehen, wobei für die Strafbarkeit die Art des Tatbeitrags nicht relevant ist.

Bsp.: Trainer schlägt Spieler, um ihn zu disziplinieren ⇒ Trainer wird als Täter bestraft.

5.3 Anstiftung

Strafbar ist es aber auch, jemanden zu einer Tat anzustiften; die Juristen sagen "in ihm den Tatentschluss hervorrufen". Der Jugendbetreuer sollte also darauf achten, was er sagt und tut, damit nicht plötzlich ein Jugendlicher eben deswegen auf dumme Gedanken kommt.

Bsp.: Trainer erwähnt grinsend vor dem Spiel, dass man leichter gewinnt, wenn jemand der Nr. 10 des Gegners "zufällig" ins Knie treten würde, woraufhin ein Spieler dies versucht und dabei den Gegner verletzt ⇒ Trainer wird als Anstifter bestraft; Spieler als Täter.

5.4 Beihilfe

Dies bedeutet, jemandem bei Ausführung seiner Tat zu helfen. Dabei ist nicht notwendig, dem Täter durch Verschaffen von Informationen, "Schmiere stehen" oder zur Hand gehen tatsächlich zu helfen, sondern es reicht auch, ihn zu ermuntern (anfeuern) oder zu bestärken.

Bsp.: Spieler meint, es wäre doch eine tolle Idee, den Gegner so zu verletzen, dass er nicht mehr spielen kann und schaut dabei erwartungsvoll den Trainer an ⇒ Sollte der Trainer zustimmen und der Gegner wird verletzt, hat er sich wegen Beihilfe strafbar gemacht, sollte er nur nichts tun und der Gegner wird verletzt, hat er sich wegen Beihilfe durch Unterlassen strafbar gemacht, weil er die Tat hätte verhindern müssen (zumindest hätte er versuchen müssen seinen Spieler ernsthaft davon abzubringen).

5.5 Begünstigung und Strafvereitelung (§§ 257, 258 StGB)

Begünstigung heißt, dem Täter zu helfen, die Vorteile seiner Tat zu sichern (also z. B. die Diebesbeute verstecken).

Strafvereitelung heißt, den Täter vor der strafrechtlichen Verfolgung zu schützen (z. B. durch Verschaffen eines falschen Alibis oder Vernichtung von Beweismaterial). Sollte also ein Betreuer von Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter)

konkret befragt werden, so darf er nicht zum Schutze seines Jugendlichen lügen (vor der Polizei allerdings schweigen); andernfalls macht er sich strafbar. Was viele nicht wissen: Jugendbetreuer haben kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht (außer sie sind zufällig gleichzeitig Rechtsanwalt, Seelsorger, Mitarbeiter einer Suchtberatungsstelle, o.ä. und bestimmte Sachen werden ihnen eben in dieser Eigenschaft anvertraut). Ein gegebenes Versprechen, bei anvertrauten Geheimnissen "dicht zu halten", kann also evtl. nicht gehalten werden, wenn es sich um Straftaten handelt, ohne sich selber der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen.

Der Jugendliche als Beschuldigter muss nie irgendetwas sagen und darf sogar lügen wie gedruckt, ohne dass ihm deswegen etwas passiert. Tipp für den Betreuer: Vor der Polizei muss kein Zeuge aussagen; man muss nicht mal zur Zeugenvernehmung erscheinen. Nur vor Gericht muss man alles sagen, was man weiß (ansonsten macht man sich wegen uneidlicher Falschaussage, evtl. wegen Meineids strafbar!). Das gibt in der Regel genug Zeit, um sich mit einem Rechtsanwalt zu beraten.

Was also ist zu tun, wenn ein Jugendlicher eine Straftat begangen hat? – Es ist mit allen Mitteln der Versuch einer Schadensregulierung zu unternehmen. Meist verzichtet der Geschädigte dann auf Strafanzeige. Außerdem mildert das als sog. "Täter-Opfer-Ausgleich" die Strafe. Der Ausgleich kann auch anonym erfolgen, wenn man den Jugendlichen nicht "an das Messer liefern will". Anzeigen muss man seinen eigenen Jugendlichen nicht.

5.6 Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Sachbeschädigung heißt, in fremdem Eigentum stehende Sachen vorsätzlich zu beschädigen oder zu vernichten. Wenn der Betreuer also Gegenstände wegnimmt (konfisziert), so darf er diese in der Regel nicht vernichten oder unbrauchbar machen.

5.7 Diebstahl (§ 242 StGB)

Diebstahl heißt, eine fremde Sache in der Absicht wegzunehmen, sich diese (auch nur vorübergehend) anzueignen. Ein Betreuer darf also auch konfiszierte Gegenstände (wenn sie die Jugendlichen nicht haben dürften) nicht für sich selber behalten.

5.8 Körperverletzung

- | | |
|---|-----------------------------------|
| * alle Verletzungen im landläufigen Sinne | * Gehirnerschütterung |
| * Hinaussperren in die Kälte | * Abschneiden der Haare |
| * häufiges Aufwecken im Schlaf | * Herbeiführen eines Vollrausches |
| * Verabreichung von Doping | |

5.9 Der ärztliche Heileingriff

Nach ständiger Rechtsprechung ist der ärztliche Heileingriff eine tatbestandsmäßige Körperverletzung. Allerdings nicht rechtswidrig, wenn der Patient eingewilligt hat (§ 226a StGB) oder Gefahr im Verzug ist (§ 34 StGB). Bei einem Kind (bis 14 Jahre) muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch bei leichteren Heileingriffen der gesetzliche Vertreter einzuwilligen hat (OLG München JR 1961, S. 73). Spiegelt der Jugendleiter dem Arzt erfolgreich das Vorliegen einer solchen Einwilligung vor, so begeht er selbst eine (vorsätzliche) Körperverletzung.

Sicherheitshalber immer eine schriftliche Einwilligung der Eltern des Jugendlichen in notwendige ärztliche Eingriffe besorgen!

5.10 Sexualstrafrecht

Nicht nur durch einen dummen "Scherz" der Jugendlichen kann man als Betreuer sehr schnell in den Bereich des Sexualstrafrechts kommen. Deshalb alle möglicherweise verfänglichen Situationen meiden (Gemischtduschen, Nacktbaden, "Kuschelzelt", gemischte Zimmerbelegung, Verteilung von Kondomen, ...). Bei diesen Fällen handelt es sich um Grenzfälle zum § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger). Strafdrohung: Bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe!

6. Versicherungen

6.1 Haftpflichtversicherung (Teil der ARAG-Sportversicherung)

Sie deckt u.a. Schäden aus Aufsichtspflichtverletzungen ab. Dies gilt aber nicht für grob-fahrlässige Verletzungen!

6.2 Rechtsschutzversicherung (Teil der ARAG-Sportversicherung)

Da die finanziellen Ansprüche der Gegenseite in der Regel durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, empfiehlt sich eine Rechtsschutzversicherung für die Geltendmachung eigener Ansprüche und die Verteidigung gegen strafrechtliche Verfolgung. Leider ist die Einschaltung eines unabhängigen Rechtsanwalts im Sportversicherungsvertrag zunächst mit einer Selbstbeteiligung verbunden.

6.3 Krankenversicherung

Gewöhnlich sind alle Jugendlichen über ihre Eltern mitversichert. Eine Zusatzkrankenversicherung empfiehlt sich für Auslandsfahrten (diese ist Bestandteil der ARAG-Sportversicherung). Die Sportversicherung zahlt nur nachrangig nach der normalen Krankenversicherung.

6.4 Unfallversicherung (Teil der ARAG-Sportversicherung)

Die Deckungssummen in der Sportversicherung sind nicht sonderlich hoch, so dass entweder der Abschluss einer Zusatzunfallversicherung oder die Information der Eltern über diese "Versicherungslücke" anzuraten ist.

6.5 Reisegepäck-/Reiserücktrittsversicherung

Diese Versicherungen lohnen sich für die ganze Gruppe nur, wenn bei Nichtantritt mit größeren Ausfallschäden (z. B. für Flüge) zu rechnen ist. Ansonsten reicht ein Hinweis in den Teilnahmebedingungen, dass der Abschluss einer solchen Versicherung empfohlen wird.

7. Empfehlenswerte Literatur

- BJR (Hrsg.) Rechtsgrundlagen der Jugendarbeit in Bayern
München 1995
- Kwiatowski Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Jugendleiter/innen
2. Aufl., München 1992
- Maier-Diewald Die Fürsorge-, Aufsichts- und Obhutspflicht gegenüber Kindern und
Jugendlichen
Broschüre der Aktion Jugendschutz e.V., München 1984
- Mevert Jugendarbeit im Sport
Wiesbaden 1985
- Obermaier Aufsichtspflicht
5. Auflage, Fürstenfeldbruck 1999
- Sahlinger Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit
2. Aufl., Münster 1989
- Seipp Rechts-ABC für den Jugendgruppenleiter
21. Aufl., Neuwied 1983

8. Anhang

Jugendschutzgesetz (JuSchG) – in Auszügen

"Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)"

Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(...)

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Abschnitt 2

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 6

Ahndung von Verstößen

§ 27 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...)
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender
1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
 2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt. (...)

§ 28 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
 12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet,
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

9. Muster Einverständniserklärung

Bayerischer Basketball Verband e.V., Ressort II (Jugendsport)

Einverständniserklärung

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter

Name

Geburtsdatum

Verein

an der Maßnahme _____

des Bayerischen Basketball Verbands e.V. teilnimmt.

Wir erklären weiter, dass unser Kind (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- ◆ am Baden und Schwimmen teilnehmen darf und hierin über ausreichende Fähigkeiten verfügt.
- ◆ sich nach Überprüfung durch den und im Einverständnis mit dem Lehrgangsleiter von der Gruppe entfernen darf.
- ◆ ärztlich behandelt werden darf, sofern ein Arzt diesen Eingriff für notwendig erachtet (auch chirurgische Eingriffe).
- ◆ an keinen Krankheiten bzw. Verletzungen (z. B. Herzfehler, starkes Asthma) leidet, die bei sportlicher Betätigung zu einem nicht unerheblichen Gesundheitsrisiko führen können.
- ◆ sofern es sich nicht in die Gemeinschaft einfügt (wenn andere entsprechende Maßnahmen des Lehrgangsleiters nicht wirken) von uns vorzeitig abgeholt wird, bzw. wir für eine vorzeitige Heimreise sorgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zum Verfasser:

Sascha Dieterich

- selbständiger Rechtsanwalt in Miesbach
 - Mitglied der Arbeitsgemeinschaft "Sportrecht" im Deutschen Anwaltsverein e.V.
 - seit 1988 als Jugendtrainer, Campleiter, Delegationsleiter im Sport aktiv
 - langjähriger Stv. Vorsitzender der Bayerischen Sportjugend im BLSV e.V.
 - Vizepräsident für Jugendsport des Deutschen Basketball Bundes e.V.
 - Referent bei Übungsleiter-Ausbildungen zum Thema „Recht“
-

Zum Schluss:

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Verbreitung und Vervielfältigung aller Art sind nur für private Zwecke nach dem Urheberrechtsgesetz zulässig. Verstöße werden gemäß den einschlägigen Vorschriften des UrhG straf- und zivilrechtlich verfolgt.